

# RS Vwgh 1987/2/19 85/16/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1987

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/02 Zollgesetz

## Norm

BAO §209 Abs1;

ZollG 1955 §4 Abs6;

## Rechtssatz

Der Vorhalt der Abgabenbehörde an den Eingangsabgabenschuldner, dass die Ursprungsnachweise für von ihm aus dem EG-Raum (hier BRD) importierte Waren lt. Angabe der ausländischen Zollbehörde unrichtig ausgestellt worden seien und dass ihm die kraft Gesetzes entstandene Abgabenschuld bescheidmäßig vorgeschrieben werde, stellt eine nach außen hin in Erscheinung tretende - auf die Realisierung eines Abgabenanspruches gerichtete - Amtshandlung dar, durch welche die Verjährungsfrist i.S.d § 209 Abs 1 BAO unterbrochen worden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985160110.X02

## Im RIS seit

19.02.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)